

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde
Reckershausen**

VORBEMERKUNGEN

- (1) **SITZUNGSTAG:** 29.06.2021
(2) **SITZUNGSBEGINN:** 20:00 Uhr
(3) **SITZUNGSENDE:** 22:05 Uhr
(4) **SITZUNGSORT:** Gemeindehaus Reckershausen
(5) **DATUM DER EINLADUNG:** 20.06.2021

(6) **EINLADUNGSNACHTRÄGE:**

(7) **ANWESEND WAREN:**

BEMERKUNGEN

ALS VORSITZENDER

Ortsbürgermeister Gehre, Christian



DIE BEIGEORDNETEN

1. Michels, Marita



2. Eich, Marco



DIE RATSMITGLIEDER

Eich, Steffen



Endres, Christine



Hilgert, Kay



Kleid, Christian



Theis, Torsten



Wickert, Dirk



entschuldigt

(8) **ANWESENDE ZUHÖRER:**

Bernd Schönborn
Stefan Adams

(9) **VON DER VERWALTUNG WAREN ANWESEND:**

(10) **Es fehlte entschuldigt:**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 20:00 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgte und der Ortsgemeinderat Reckershausen beschlussfähig versammelt ist.

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Es werden keine Einwände gegen die Niederschrift erhoben.

TOP 2: Bestätigung einer Eilentscheidung: Auftragsvergabe der Lieferleistung eines Blockbohlenhauses

Die Freizeitanlage Reckershausen soll um einen Kiosk erweitert werden. Hierfür sind in einer freihändigen Vergabe an 5 Lieferanten Angebotsanfragen am 04.05.2021 versendet worden.

Folgende Lieferanten wurden angefragt:

- 01 - PW Hironimi Kirchberg
- 02 - Obi / Hoch ; Simmern
- 03 - Globus Baumarkt ; Simmern
- 04 - Holzteam Reuther GmbH ; Simmern
- 05 - Bauzentrum Retzmann ; Halsenbach

Von den fünf Anfragen ging ein Angebot sowie ein Alternativangebot ein. Drei Lieferanten haben abge sagt.

Angebote

Fa. Obi/Hoch Simmern	11.020,45 €
Fa Holzteam Reuther Simmern	17.900,01 € Alternativangebot

Eilentscheidung:

Aufgrund der langen Lieferzeiten sowie der zeitlichen Begrenzung für die Ausführung (Förderantrag) wurde im Benehmen mit den Beigeordneten Ratsmitgliedern Marita Michels und Marco Eich von dem Eilentscheidungsrecht gemäß §48 GemO Gebrauch gemacht und die Lieferleistung an den günstigsten Lieferant Obi Baumarkt; Simmern mit 11.020,45 € vergeben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der durchgeführten Eilentscheidung zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmen mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

TOP 3: Erweiterung der KiTa Gänsacker um 2 Gruppen

Das Landesjugendamt Koblenz hat bei seiner Besichtigung der Kindertagesstätte (KiTa) Gänsacker im letzten Jahr festgestellt, dass der Rechtsanspruch nach dem neuen Kindertagesstätten-Zukunftsgesetz ab 01.07.2021 nicht vollumfänglich umgesetzt werden kann. So würden ein größerer Speiseraum und weitere Schlafmöglichkeiten fehlen und auch die Frischeküche müsste vergrößert werden. Ferner fehlen im Bereich des Kindergartenbezirks Kappel / Kirchberg bekanntermaßen weitere Kindergartenplätze.

Die 15 Ortsbürgermeister/innen des Kindergartenbezirks haben sich bei ihrer Sitzung am 18.05.2021 einstimmig darauf verständigt, dass die KiTa Gänsacker um 2 Gruppen mit 30 neuen KiTa-Plätzen inklusive der durch die Begehung festgestellten fehlenden Räume erweitert werden soll. Die Architekten Dillig aus Simmern und das Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg haben voraus-sichtliche Baukosten in Höhe von rund 1.800.000,00 € ermittelt. Hierbei wurden Baukostensteigerungen aufgrund knapper Rohstoffe und Baumaterialien von mindestens 12,50 % bereits berücksichtigt.

An Zuschüssen werden voraussichtlich seitens des Landes 276.000,00 € und durch den Landkreis 164.000,00 € gezahlt. Seitens der 15 Ortsgemeinden sind daher restliche Baukosten in Höhe von ca. 1.360.000,00 € aufzubringen. Diese Kosten werden aufgrund des Beschlusses der 15 Ortsbürgermeister/innen vom 18.05.2021 nach einem gemittelten Durchschnittswert aus den 4 verschiedenen Kostenverteilungsvarianten auf die einzelnen Ortsgemeinden verteilt.

Die Verwaltung ist daher von einem möglichen Kostenanteilsbetrag für die Ortsgemeinde Reckershausen 68.500 € (5,0305 von Hundert von den zu verteilenden Baukosten von 1.360.000 €) ausgegangen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Reckershausen stimmt der o.g. Erweiterung zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

TOP 4: Aufstellung Bebauungsplan „Freizeitgebiet Rechwies“

a) Planungsstand

Mit dem Bebauungsplan „Freizeitgebiet Rechwies“ hatte die Ortsgemeinde im Jahr 2013 begonnen, einen Bebauungsplan im Bereich des ehemaligen Schwimmbades aufzustellen, um das Umfeld zu einem Freizeitgelände umzuplanen. Für das Teilnahmeverfahren waren zwei Teilnahmestufen durchgeführt worden, eine Würdigung der zuletzt eingegangenen Stellungnahmen erfolgte allerdings noch nicht.

Da sich Veränderungen an dem damals zugrundeliegenden Planentwurf bezüglich den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen am Gewässer ergaben, war das Verfahren seit 2016 ausgesetzt gewesen. Die damaligen Überlegungen wurden auch umgesetzt, d.h. die Maßnahmen am Gewässer wurden auf der Basis der wasserrechtlichen Genehmigung durchgeführt und das Schwimmbad wurde zwischenzeitlich abgebrochen bzw. beseitigt. Das damalige Grundkonzept des Bebauungsplanes war damit hinfällig.

Aktuell plant die Ortsgemeinde geringfügige Baumaßnahmen in diesem Bereich, weshalb die überholte Planungsgrundlage wieder aufgegriffen und anhand der neuen Planungsabsichten weitergeführt bzw. zu Ende geführt werden soll.

Mit Beschluss vom 09.03.2021 hatte der Ortsgemeinderat dem Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner einen Folgeauftrag erteilt, die dafür notwendigen Planungsleistungen durchzuführen.

b) Vorstellung neuer Planentwurf

Der vom Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner zwischenzeitlich erstellte neue Planentwurf berücksichtigt die aktuellen Planungsabsichten. Das Sondergebiet „Schwimmen“ ist entfallen und stattdessen wird die tatsächliche Umsetzung mit einer Abgrenzung „Flächen für die Wasserwirtschaft“ als renaturierter Gewässerbereich und für die Restfläche als „Flächen zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt. Das Sondergebiet „Freizeit und Kultur“ westlich der Wegeparzelle bleibt unverändert, die Teilfläche östlich des Weges nördlich an die Grün- bzw. Gewässerfläche angrenzend wird in ein Sondergebiet „Freizeit und Erholung“ verändert, in dem jetzt auch Nutzungen für Erholungszwecke zulässig sein sollen (es entfallen Nutzungen für eine Schwimmanlage und für soziale Zwecke).

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat bestätigt den vorgelegten Planentwurf in der Fassung vom heutigen Tage. Dieser Planentwurf soll Grundlage für die weitere Vorgehensweise und die Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens sein.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

c) Würdigung Stellungnahmen bisheriger Verfahrensstand

Die Stellungnahmen, die im Rahmen der letzten Beteiligung eingegangen waren, wurden bisher noch nicht vom Ortsgemeinderat gewürdigt. Da sich eine neue Planungsabsicht ergibt, wurde auch die Annahme des neuen Planentwurfs vorgezogen, um eine Entscheidungsgrundlage zu haben, wenn jetzt die teilweise überholten Stellungnahmen abgewogen werden. Allerdings bleibt es erforderlich, die Stellungnahmen im Ortsgemeinderat einzeln anzusprechen und anhand der aktuellen Situation zu bewerten.

Das letzte Beteiligungsverfahren fand im Jahr 2016 statt: Konkret erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach Bekanntmachung am 03.03.2016 in der Zeit vom 11.03.2016 bis einschließlich 13.04.2016. Parallel dazu wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.03.2016 um Stellungnahme mit einer Frist bis zum 13.04.2016 ersucht.

Rechtsgrundlage für die Würdigung ist § 1 Abs. 7 BauGB, wonach bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in einer gesonderten Würdigungsvorlage wiedergegeben, versehen jeweils mit einem entsprechenden Abwägungsvorschlag, wobei für die Dokumentation wegen des Umfangs der Texte auf diese eigenständige Ausarbeitung als Bestandteil der Verfahrensakte des Bebauungsplanes verwiesen werden soll. Eine Wiedergabe im vorliegenden Beschluss bzw. der Niederschrift über die Sitzung kann insoweit dann unterbleiben.

Gegenstand der Abwägung sind auch die Festlegungen zum naturschutzfachlichen Ausgleich. Gegenüber dem früheren Entwurf vergrößert sich der Anteil der Grünflächen gegenüber den Bauflächen, so dass die Gesamtbilanz sich verbessert. Bereits in der Ursprungsfassung war ein Umweltbericht erstellt worden, der ist an die aktuellen Inhalte anzupassen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die gesonderte Würdigungsvorlage vollumfänglich als die Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Da keine Eingaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu verzeichnen waren, entfällt eine entsprechende Abwägung.

Anpassungsbedarf an den Planunterlagen ergibt sich durch die Abwägungen gegenüber dem unter b) beschlossenen Planentwurf nicht mehr.

Der Ortsgemeinderat bestätigt die naturschutzfachlichen Festsetzungen für den Bebauungsplan „Freizeitgebiet Rechwies“. Die Festlegungen werden als angemessen, verhältnismäßig und sachgerecht angesehen, um die naturschutzfachlichen und sonstigen umweltbezogenen Belange ausreichend auszugleichen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit <input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen
---	---	----	------	--------------

d) Weiterführung Planungsverfahren

Mit dem vorstehenden Beschluss wäre ein reguläres Beteiligungsverfahren abgeschlossen. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist ein Bebauungsplanentwurf erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, wenn der Entwurf nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert wird. Das ist vorliegend der Fall. Auch wenn das ursprüngliche Verfahren bereits 5 Jahre zurückliegt, kann dieses erneute Beteiligungsverfahren in dem bisher noch nicht beendeten Bebauungsplanverfahren erfolgen, d.h. es bedarf nicht einer Wiederholung der bisherigen Verfahrensschritte. Allerdings können auch die gesetzlich möglichen Erleichterungen nach § 4a Abs. 3 BauGB - Verkürzung der Auslegungsfrist bzw. Beschränkung auf die jetzt geänderten Teile - nicht vertretbar angewendet werden, da insgesamt zu allen Themenkomplexen aktuelle Stellungnahmen für den Abschluss des Verfahrens vorliegen sollten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Verwaltung auf der Grundlage des neuen Bebauungsplanentwurfs eine erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchführt. Dafür soll die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB durch Offenlage der Planunterlagen für die Dauer von einem Monat und parallel dazu die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch Einholung von Stellungnahmen erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit <input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen
---	---	----	------	--------------

TOP 5: Anträge nach der Energiesparrichtlinie der Ortsgemeinde Reckershausen vom 19.04.2016 zuletzt geändert am 29.01.2019

a) Antrag für das Wohnhaus Gartenweg 1 auf Gewährung eines Zuschusses für die Installation einer PV-Anlage mit Speichersystem für selbst erzeugten Strom:

Die Antragsteller haben mit ihrem Antrag eine Rechnung der Fa. Engelmann Haustechnik GmbH, 55481 Ober Kostenz vom 18.05.2021 vorgelegt. Die Rechnung enthält Kosten für die Installation eines Speichersystems in Höhe von *9.282,00 € brutto sowie Kosten für die Installation einer PV-Anlage (Leistung 9,86 kWp).

Nach § 5 Abs. 4 der Förderrichtlinie beträgt die Förderung für die Neuinstallation einer PV-Anlage je kWp 250,00 €, maximal jedoch bis 2.500,00 €. Das Speichersystem wird einmalig mit 2.500,00 € gefördert, höchstens jedoch 30 % der Anschaffungskosten (§ 5 Abs. 5)

Berechnung der Fördersumme:

PV-Anlage	9,86 kWp	á	250,00 €	→	2.465,00 €
Speichersystem					
Bruttoinvestition	9.282,00 €		30 % Förderung		2.784,60 €
			Höchstförderung		2.500,00 €

Die Fördervoraussetzungen (Eigentümer des Hauses, Vorlage der Angebote/Rechnungen, Nachweis Energieberatung) sind teilweise erfüllt. Aufgrund der Corona Einschränkungen finden zurzeit nur eingeschränkt Beratungen durch den Energieberater statt, sodass kurzfristig keine diesbezügliche Bescheinigung vorgelegt werden konnte. Der Energieberater Herr Kaska hat jedoch bestätigt, dass die Energieberatung in der Zwischenzeit erfolgt ist.

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Antragstellern eine Förderung in Höhe von 4.965,00 € zu gewähren. Der Nachweis über die Energieberatung ist unverzüglich nachzureichen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit <input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen
---	---	----	------	--------------

b) Antrag für das Wohnhaus Ringstraße 9 auf Gewährung eines Zuschusses für den Austausch von Fenstern:

Die Antragsteller haben mit ihrem Antrag ein Angebot/Auftragsbestätigung der Fa. Fenster Bertram GmbH, 55483 Dickenschied vom 05.05.2021 vorgelegt. Die Auftragsbestätigung enthält Kosten für den fachgerechten Austausch von insgesamt 4 Fenstern. Die Kosten belaufen sich auf *4.922,21 € brutto.

Nach § 5 Abs. 8 der Förderrichtlinie beträgt die Förderung für Fenster je 250,00 €, höchstens jedoch 30 % der Anschaffungskosten. Die Förderung ist gedeckelt auf maximal 2.500,00 € (inkl. Förderung von Haustüren).

Berechnung der Fördersumme:

Bruttoinvestition	4.922,21 €	30 % Förderung	1.476,66 €
		4 Fenster á 250,- €	1.000,00 €

Die Fördervoraussetzungen (Eigentümer des Hauses, Vorlage der Angebote/Rechnungen, Nachweis Energieberatung) sind teilweise erfüllt. Aufgrund der Corona Einschränkungen finden zurzeit nur eingeschränkt Beratungen durch den Energieberater statt, sodass kurzfristig keine diesbezügliche Bescheinigung vorgelegt werden konnte. Der Energieberater Herr Kaska ist jedoch bereits beauftragt und hat die Energieberatung kurzfristig eingeplant.

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Antragstellern unter Vorbehalt der Prüfung der Schlussrechnungen eine Förderung in Höhe von 1.000,00 € zu gewähren. Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die Schlussrechnung vorgelegt wurde. Der Nachweis über die Energieberatung ist unverzüglich nachzureichen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen
<input checked="" type="checkbox"/>					

c) Antrag für das Wohnhaus Ringstraße 9 auf Gewährung eines Zuschusses für „Weiße Ware“

Zudem haben die Antragsteller einen Antrag auf Förderung einer Spülmaschine der Effizienzklasse A+++ gestellt.

Nach § 5 Abs. 2 ist eine Förderung von 100,00 € möglich. Die Fördervoraussetzungen sind bis auf den Nachweis der Energieberatung (siehe Problematik nach Buchst. a)) erfüllt.

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Antragstellern eine Förderung in Höhe von 100,00 € zu gewähren. Der Nachweis über die Energieberatung ist unverzüglich nachzureichen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen
<input checked="" type="checkbox"/>					

d) Antrag für das Wohnhaus Hauptstraße 2a auf Gewährung eines Zuschusses für den Austausch einer Haustür:

Die Antragstellerin hat mit ihrem Antrag eine Rechnung der Fa. FH Fensterwelt, 56288 Roth vom 18.02.2021 vorgelegt. Die Rechnung enthält Kosten für den fachgerechten Austausch einer Haustür. Die Kosten belaufen sich auf *4.854,99 € brutto (Skonto von 3 % wurde bereits abgezogen).

Nach § 5 Abs. 8 der Förderrichtlinie beträgt die Förderung für Haustüren je 500,00 €, höchstens jedoch 30 % der Anschaffungskosten. Die Förderung ist gedeckelt auf maximal 2.500,00 € (inkl. Förderung von Fenstern).

Die Fördervoraussetzungen (Eigentümer des Hauses, Vorlage der Angebote/Rechnungen, Nachweis Energieberatung) sind erfüllt.

Berechnung der Fördersumme:

Bruttoinvestition	4.854,99 €	30 % Förderung	1.456,50 €
		1 Tür á 500,- €	500,00 €

Der Ortsgemeinderat beschließt der Antragstellerin einen Zuschuss i.H.v. insgesamt 500,00 € zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

e) Antrag für das Wohnhaus Hauptstraße 8 auf Gewährung eines Zuschusses für die Installation einer PV-Anlage mit Speichersystem für selbst erzeugten Strom und die Installation eines Heizstabs sowie die Dachdämmung:

Der Antragsteller hat mit seinem Antrag eine Rechnung der Fa. Wolfgang Buschbaum, 55481 Kirchberg vom 28.05.2021 über die Installation eines Speichersystems in Höhe von *8.056,30 € brutto sowie Kosten für die Installation eines Heizstabes in Höhe von *178,50 € brutto und einer PV-Anlage (Leistung 15,87 kWp).

Nach § 5 Abs. 4 der Förderrichtlinie beträgt die Förderung für die Neuinstallation einer PV-Anlage je kWp 250,00 €, maximal jedoch bis 2.500,00 €. Das Speichersystem wird einmalig mit 2.500,00 € gefördert, höchstens jedoch 30 % der Anschaffungskosten (§ 5 Abs. 5). Die Installation Heizstab wird mit bis zu 1.000,00 €, höchstens jedoch 20 % der Anschaffungskosten gefördert (§ 5 Abs. 6).

Berechnung der Fördersumme:

PV-Anlage	15,87 kWp	á	250,00 €	→	3.967,50 €
Maximal	10,00 kWp			→	2.500,00 €

Speichersystem					
Bruttoinvestition	8.056,30 €	30 % Förderung			2.416,89 €

Heizstab (nur Anschluss an System)					
Bruttoinvestition	178,50 €	20 % Förderung			35,70 €

Zudem wurde ein Zuschuss für die Dämmung des Daches beantragt.

Hierfür wurde dem Antrag eine Rechnung der Fa. Wickert Bedachungs GmbH, 55481 Reckershausen vom 17.05.2021 über Kosten in Höhe von insgesamt *34.805,74 € beigefügt.

Gemäß der Richtlinie § 5 Abs. 7 wird die Dämmung der Fassade mit einmalig 2.500,- € gefördert und Decken mit je 500,- €, höchstens jedoch jeweils 30 % der Anschaffungskosten.

Eine Förderung für das Dach wird nicht explizit erwähnt, ist jedoch ebenfalls eine energetische Sanierung, welche mit einer Fassadendämmung gleichzusetzen ist. Somit soll eine Förderung bis zu 2.500,00 € ermöglicht werden.

Berechnung der Fördersumme:

Bruttoinvestition	34.805,74 €	30 % Förderung	10.441,72 €
		Höchstförderung	2.500,00 €

Die Förderung nach der Energiesparrichtlinie ist jedoch auf 6.000,00 € Gesamtförderung begrenzt (§ 5 Abs. 13).

Berechnung der Gesamtförderung:

100,00 € (bereits ausgezahlte Förderung in 2018)
2.500,00 € (PV-Anlage)
2.416,89 € (Speichersystem)
35,70 € (Heizstab)
<u>947,41 € (Dachdämmung)</u>
6.000,00 € → jetzige Förderung 5.900,00 €

Die Fördervoraussetzungen (Eigentümer des Hauses, Vorlage der Angebote/Rechnungen, Nachweis Energieberatung) sind erfüllt. Einer Förderung in Höhe von 5.900,00 € spricht nichts entgegen.

Der Ortsgemeinderat beschließt, dem Antragsteller eine Förderung in Höhe von 5.900,00 € zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmen mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

TOP 6: Errichtung einer E-Bike Ladestation

Die Ortsgemeinde Reckershausen hat von der Westenergie AG ein Angebot über eine robuste und attraktiv gestaltete E-Fahrradladesäule erhalten. Diese soll an dem neu geplanten Kiosk in der Freizeitanlage Reckershausen errichtet werden.

Die Ladesäule kostet 2.550 € inkl. USt. Westenergie übernimmt 50% dieser Kosten. Vorgesehen ist, dass die Ladesäule durch die Gemeinde errichtet und betrieben wird. Für den Anschluss an das Stromnetz ist eine Leitung mit 230 V ausreichend.

Für die 50%-ige Unterstützung durch die Westenergie ist der Abschluss eines Überlassungsvertrages erforderlich.

Dieser Vertrag wurde seitens der Verbandsgemeindeverwaltung geprüft.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Kauf der E-Fahrradladesäule in Höhe von 2.550,- € zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmen mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

TOP 7: Annahme eines Sponsorings – Ladestation und Liegebank

Der Beschluss zur Annahme Ladestation erfolgt in einer der nächsten Sitzungen.

Die Sparkassenstiftung der Kreissparkasse Rhein-Hunsrück, Vor dem Tor 1 in 55469 Simmern, sponsert der Ortsgemeinde Reckershausen eine Liegebank aus Kunststoff im Wert von *892,50 €.

Die Sparkassenstiftung der Kreissparkasse Rhein-Hunsrück nutzt diese Maßnahme für ihre Öffentlichkeitsarbeit.

Der Ortsgemeinderat ist mit der Annahme des Sponsorings einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mit Stimmen mehrheit <input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen
---	--	----	------	--------------

TOP 8: Grundstücksangelegenheiten; Festlegung des Kaufpreises für das Grundstück im Flur 4 Nr. 83/3 und Nr. 81/5, Hauptstraße 13; Gesamtgröße: 1.340 qm

Im Herbst 2020 wurde das o.g. Grundstück mit einem baufälligen Haus und einer Scheune erworben. Die entstandenen Kosten nebst Abrisskosten belaufen sich bisher auf gesamt 33.151,66 € (siehe Tabelle).

AZ	Bu.-Datum	Buchungstext	Baugrundstück	Grünfläche	Gesamt
1	19.10.2020	Kaufpreis aus Kaufvertrag UR-Nr. 1228/2020 vom 19.10.2020	9.597,01 €	10.402,99 €	20.000,00 €
2	19.10.2020	Notarkosten 26.01.2021 URNr.: 1228/20, 19.10.2020	245,81 €	266,45 €	512,26 €
3	08.02.2021	Bescheid über Grunderwerbsteuer vom 03.02.2021	479,85 €	520,15 €	1.000,00 €
4	24.03.2021	Umschreibungskosten v. Grundbuchamt	12,00 €	13,00 €	25,00 €
5	18.05.2021	Abrisskosten Re. V. 11.05.2021	11.614,40 €		11.614,40 €
	Summe:		21.949,07 €	11.202,59 €	33.151,66 €

Baugrundstück ca. 643 qm 34,14 €/qm
Grünfläche ca. 697 qm 16,07 €/qm

Der vordere Teil, an der Hauptstraße entlang, mit einer Fläche von ca. 643 qm soll als Baugrundstück zum Verkauf angeboten werden. Der hintere Teil mit einer Fläche von ca. 697 qm möchte die Ortsgemeinde behalten und eventuell für ein weiteres, zukünftiges Baugebiet mit einplanen. Sollte der Käufer Interesse haben die Grünfläche zu nutzen, so kann dies im Rahmen eines Pachtverhältnisses mit der Ortsgemeinde abgewickelt werden.

Das Grundstück soll geteilt werden. Die Vermessungskosten werden ca. 2.500 € betragen. Diese Kosten sollen bei der Ermittlung des Kaufpreises mitberücksichtigt werden.

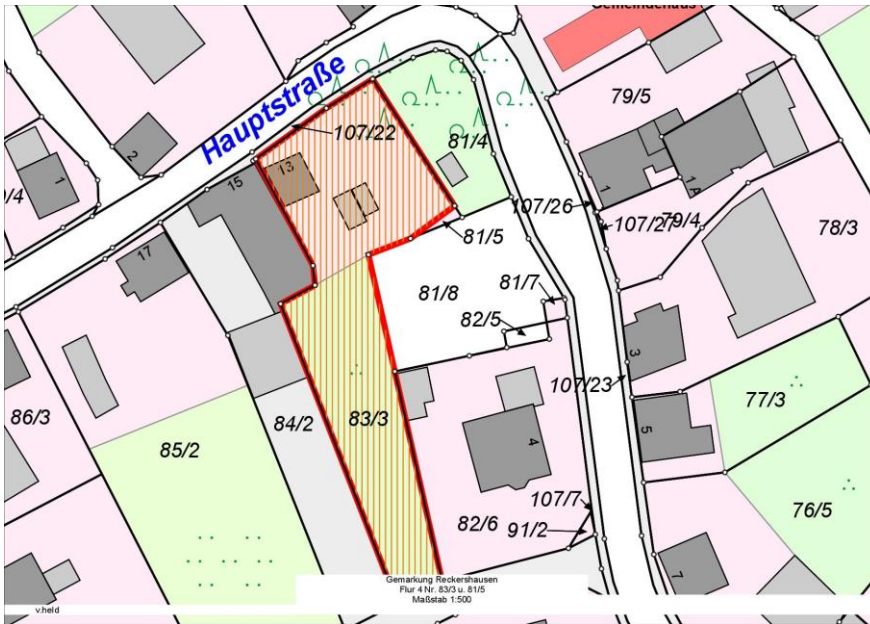
Der Anschluss für Wasser und Kanal soll neu verlegt werden und würde ca. 5.000,00 € kosten (lt. VG-Werke Kirchberg).

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

$$21.949,07 + 2.500,00 + 5.000,00 = 29.449,07 \text{ €} / 643 \text{ qm} = 45,80 \text{ €/qm}$$

Ein Verkauf zum Restbuchwert würde dann bei ca. 45,80 €/qm liegen.
Der Verkaufspreis soll über dem Restbuchwert liegen.

Auf dem Grundstück verläuft eine Wasser- und Kanalleitung für den Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 84/2 (Haus Nr. 15). Das Leitungsrecht soll bei der Kaufabwicklung dinglich abgesichert werden.



Der Gemeinderat beschließt das Grundstück zum Preis von 46,00 €/qm zum Verkauf anzubieten. Die Bauverpflichtung wird auf 5 Jahre festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

TOP 9: Dorf-Auto Förderprogramm und Anpassung der Energiesparrichtlinie für 2022

- Ortsbürgermeister Gehre bereitet Dorf-Auto Förderprogramm das für eine der nächsten Sitzungen vor.
Programm des Landkreises: Wird sich bei den 250 Euro/Monat an den laufenden Kosten beteiligen.
- Energiesparrichtlinie sollte bis Ende des Jahres angepasst werden, z.B. neue Effizienzklassen

TOP 10: Mitteilungen und Anfragen

10.1: Neubaugebiete

Ortsbürgermeister Gehre hat mit den Eigentümer Gespräche geführt. Die Planung sollte im nächsten Jahr gestartet werden.

10.2 Anschaffung eines Defibrilators

Bürger haben vorgeschlagen, einen Defibrilator für die Ortsgemeinde anzuschaffen. Es folgt eine Diskussion.

10.3 Termine

Nächste Sitzung am 07.09.2021

Weitere Mitteilungen und Anfragen liegen nicht vor.

Der Ortsbürgermeister schließt die Sitzung des Ortsgemeinderates um 22:05 Uhr.

Vorsitzender (Christian Gehre)
Ortsbürgermeister

Schriftführerin (Marita Michels)